

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geseke für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung der Stadt Geseke für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Geseke mit Beschluss vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge sowie entstehenden Aufwendungen und eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	34.886.123 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.306.355 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	32.320.243 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.922.920 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.501.240 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.054.962 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.628.757 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	746.447 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.553.722 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.260.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.420.232 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 279 v. H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 477 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 427 v. H. |

§ 7

entfällt

§ 8

- Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Kämmerer
 - bei Aufwendungen und Auszahlungen, die nach den Gesetzen, den Tarifverträgen oder den vom Rat der Stadt genehmigten Verträgen zu leisten sind, in uneingeschränkter Höhe;
 - bei anderen Ausgaben, Aufwendungen und Auszahlungen bis zu Euro 15.000 € für jedes Produktsachkonto und jede Investitionsmaßnahme, aber höchstens bis zu 20 % des Haushaltsansatzes, soweit 10.000 € überschritten werden.
- Alle anderen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst geleistet werden, wenn der Rat der Stadt dazu seine Zustimmung nach § 83 Abs. 2 GO NRW erteilt hat.
- Investitionen werden unabhängig von ihrem Gesamtinvestitionsvolumen in den Teilfinanzplänen einzeln ausgewiesen.
Erhöhen sich die Investitionsauszahlungen für eine zeitlich begrenzte Einzelmaßnahme, deren Investitionsvolumen 50.000 € übersteigt, um mehr als 20 % oder um mehr als 20.000 €, ist der Rat unverzüglich nach § 24 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) zu unterrichten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 12.01.2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist von der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 13.02.2015 erteilt worden. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19. Februar 2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 im Verwaltungsgebäude, An der Abtei 1, 59590 Geseke, Zimmer 206, während der folgenden Öffnungszeiten

Montag: 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 bis 12.30 Uhr

öffentlich aus.

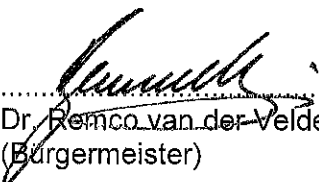
Zudem wird der Haushaltsplan auszugsweise unter der Adresse www.geseke.de im Internet zur Verfügung gestellt.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 18. Februar 2015


.....
Dr. Remco van der Velden
(Bürgermeister)